

Amtsblatt der Stadt Köln

45. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 28. Mai 2014

Nummer 23

Inhalt

- 253 4. Verordnung zur Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2014 vom 18.12.2013 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen vom 21. Mai 2014 Seite 773
- 254 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch Arbeitstitel: Innenentwicklung Raderberger Straße in Köln-Raderberg Seite 774
- Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen**
- 255 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren und zur Aufhebung eines Beschlusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: Leyendeckerstraße/Christianstraße in Köln-Ehrenfeld Seite 776
- 256 Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfes Nummer 66473/03 im beschleunigten Verfahren Arbeitstitel: Eifelwall in Köln-Neustadt/Süd; Köln-Sülz Seite 776
- 257 Widmung der Straße Fenchelweg in Köln-Merheim Seite 776
- 258 Widmung der Straße Am Sonnenhut in Köln-Merheim Seite 777
- 259 Widmung der Straße Aloeweg in Köln-Merheim Seite 777
- 260 Bekanntmachung über das Ergebnis des Abstimmungsverfahrens zum Antrag auf Umwandlung der Katholischen Grundschule Forststr. 20, 51107 Köln, in eine Gemeinschaftsgrundschule. Seite 777
- 261 **BEKANNTMACHUNG**
Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Planfeststellungsbehörde wird bekannt gemacht:
Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für den Bau der Nord-Süd Stadtbahn, 3. Baustufe von Haltestelle Marktstraße bis zum Verteilerkreis Süd auf der Bonner Straße in Köln Seite 778
- Öffentliche Ausschreibung nach VOB**
- 262 Die Sozial-Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH schreibt öffentlich aus:
Maler- und Lackierarbeiten für den Neubau Haus 7, Tiefentalstr. 68–70, 51063 Köln Seite 779

253 4. Verordnung zur Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2014 vom 18.12.2013 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen vom 21. Mai 2014

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 12.05.2014 aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW S.208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013, für die Stadt Köln verordnet:

§ 1

Die 1. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2014 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen, Kernbereich Innenstadt, Deutz, Severinsviertel, Agnesviertel, Neustadt-Süd, Rodenkirchen, Sürth, Lindenthal, Braunsfeld, Marsdorf, Sülz/Klettenberg, Weiden, Ossendorf, Ehrenfeld, Neu-Ehrenfeld, Nippes, Longerich, Chorweiler, Porz-City, Porz-Eil, Porz-Lind/Wahn/Wahnheide/Urbach, Poll, Kalk, Rath/Heumar, Dellbrück, Mülheim, Holweide, Höhenhaus vom 18.12.2013 (Amtsblatt der Stadt Köln Nummer 52 vom 20.12.2013) wird wie folgt geändert:

Die in § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 18.12.2013 genehmigte Verkaufsstellenöffnung für den Stadtteil Sülz/Klettenberg am Sonntag, dem 01.06.2014, wird nach Antragsrücknahme aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2014.

Stadt Köln

als örtliche Ordnungsbehörde

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 21.05.2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

254 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch
Arbeitstitel: Innenentwicklung Raderberger Straße in Köln-Raderberg

In Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt des Dezernates für Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Verkehr hat ein Investor für einen Bereich zwischen der Raderberger Straße im Osten, der bestehenden und geplanten Wohnbebauung im Norden und der straßenbegleitenden Wohnbebauung entlang der Kreuznacher Straße im Westen und Süden (Arbeitstitel: Innenentwicklung Raderberger Straße in Köln-Raderberg) zwei städtebauliche Planungskonzepte erarbeitet.

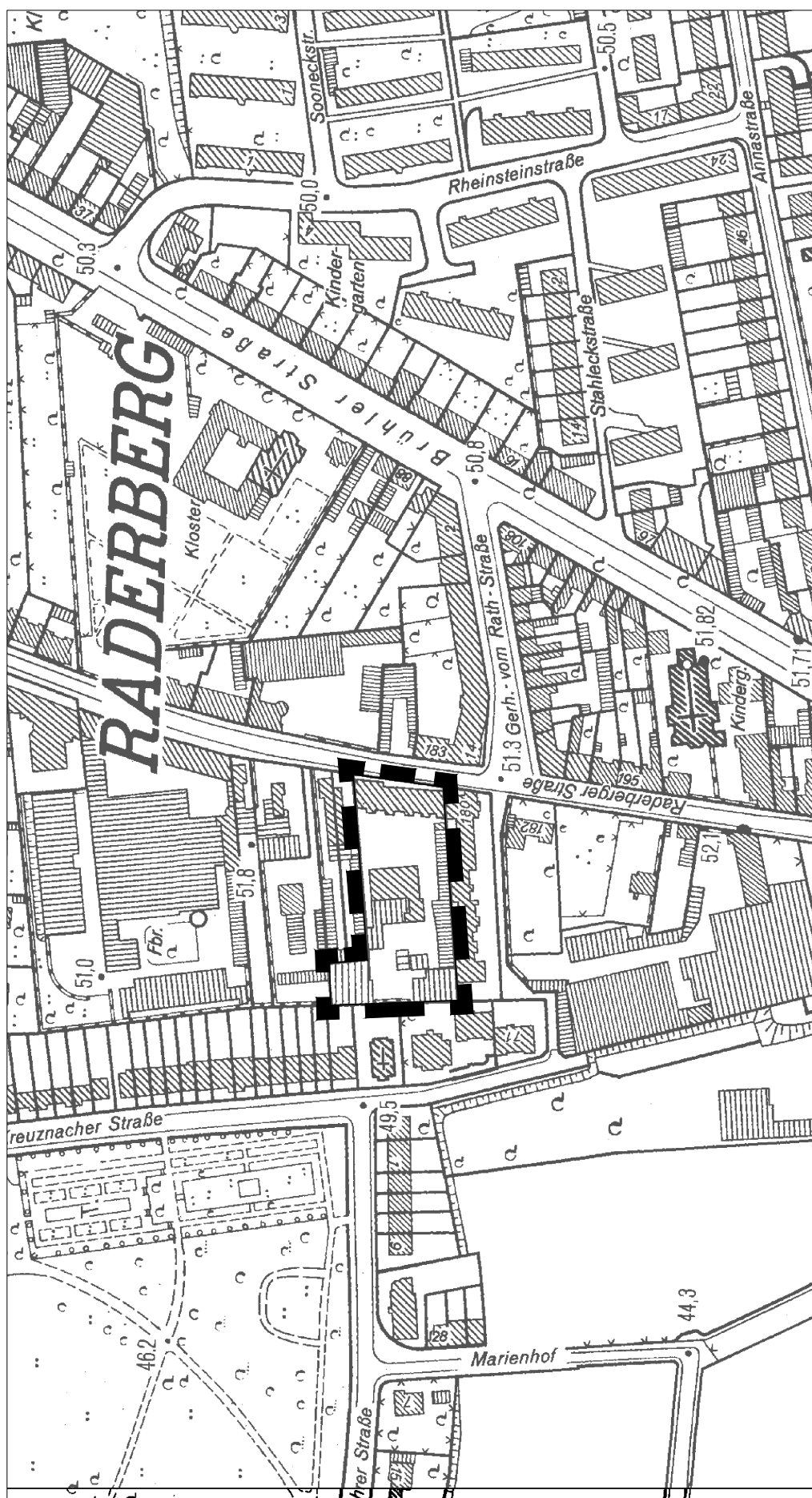
Ziel ist es, im Blockinnenbereich nach Abbruch der gewerblich geprägten Bebauung eine drei- bis viergeschossige Neubebauung zu ermöglichen. Es ist eine Wohnbebauung mit circa 45 Wohneinheiten geplant, wobei der bereits vorhandene Geschosßwohnungsbau entlang der Raderberger Straße erhalten bleibt. Entsprechend des kooperativen Baulandmodells sollen 20% der Wohnungen als geförderte Wohnungen errichtet werden. Der ruhende Verkehr soll in einer Quartiersgarage mit circa 65 Pkw-Stellplätzen untergebracht werden. Da der Planbereich im Flächennutzungsplan als Wohngebiet dargestellt ist, soll ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Die städtebaulichen Planungskonzepte werden am Dienstag, den 10. Juni 2014, um 19.00 Uhr im Schützenheim der „Schützengesellschaft Adler 1930“ in der Fritz-Hecker-Straße 98 in Köln-Zollstock öffentlich vorgestellt. Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen und können während der Veranstaltung Vorschläge zur Planung äußern.

Schriftliche Stellungnahmen zur Planung können bis einschließlich 23. Juni 2014 an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks Rodenkirchen, Mike Homann, Bürgeramt Rodenkirchen, Hauptstraße 85, 50996 Köln (mike.homann@stadt-koeln.de) gerichtet werden.

Es lädt ein: Mike Homann
Bezirksbürgermeister des Stadtbezirkes
Rodenkirchen

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Innenentwicklung Raderberger Straße in Köln - Raderberg



25 0 50 100 150 Meter

**255 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses
zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren und zur
Aufhebung eines Beschlusses zur Aufstellung eines
Bebauungsplans**

Arbeitstitel: Leyendeckerstraße/Christianstraße in
Köln-Ehrenfeld

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. April 2014 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt,

1. den am 05.03.2009 gefassten Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet zwischen Leyendeckerstraße und Christianstraße, Flurstücke 27/2, 243, 244, 309, 310 – Arbeitstitel: Leyendeckerstraße/Christianstraße in Köln-Ehrenfeld – aufzuheben;
2. nach § 12 Absatz 2 BauGB in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ein Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) für das Gebiet zwischen Leyendeckerstraße und Christianstraße, Flurstücke 27/2, 243, 244, 309, 310, Flur 72, Gemarkung Ehrenfeld, in Köln-Ehrenfeld – Arbeitstitel: Leyendeckerstraße/Christianstraße in Köln-Ehrenfeld – einzuleiten mit dem Ziel, Wohnen und eine Kindertagesstätte festzusetzen.

Hinweis: Gemäß § 13 a Absatz 3 Nummer 1 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch aufgestellt wird.

Köln, den 16. Mai 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 16. Mai 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

**256 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfes Nummer
66473/03 im beschleunigten Verfahren**

Arbeitstitel: Eifelwall in Köln-Neustadt/Süd; Köln-Sülz

Es erfolgt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes Nummer 66473/03 gemäß § 3 Absatz 2 in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen der Luxemburger Straße, dem Eifelwall, der nordwestlichen Grenze des mit Parkplätzen und Hochgarage bebauten Grundstücks westlich der Rudolf-Ame-luxen-Straße und der Hans-Carl-Nipperdey-Straße in Köln-Neustadt/Süd; Köln-Sülz

Arbeitstitel: Eifelwall in Köln-Neustadt/Süd; Köln-Sülz

Ziel ist es, entsprechend den Vorgaben des Masterplanes, eine öffentliche Grünfläche für die Fortentwicklung des inneren Grüngürtels festzusetzen und entlang des Eifelwalls eine Fläche für den Gemeinbedarf, für die Errichtung des historischen Archivs und des rheinischen Bildarchivs auszuweisen.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 66473/03 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 5. Juni bis 4. Juli 2014 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

in Zimmer 09 B 20.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 21. Mai 2014

Der Oberbürgermeister, in Vertretung
gez. Franz-Josef Höing, Beigeordneter

257 Widmung der Straße Fenchelweg in Köln-Merheim

Die Widmung der Straße Fenchelweg in Köln-Merheim von Auf dem Eichenbrett bis Ausbauende (Gemarkung Langenbrück, Flur 71, Teilstück aus 5252 und Flurstück 5618), als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung wird gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 60,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-22798) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Engelbert Rummel, Amtsleiter

258 Widmung der Straße Am Sonnenhut in Köln-Merheim

Die Widmung der Straße Am Sonnenhut in Köln-Merheim von Fenchelweg bis Madausstraße (Gemarkung Langenbrück, Flur 71, Flurstücke 4806, 5099, 5123, 5165, 5244, 5245, 5341), als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung wird gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 60,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-22798) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Engelbert Rummel, Amtsleiter

259 Widmung der Straße Aloeweg in Köln-Merheim

Die Widmung der Straße Aloeweg in Köln-Merheim von Salbeiweg bis Hopfenstraße (Gemarkung Langenbrück, Flur 71, Flurstücke 5346, 5347, 5418), als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung wird gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 60,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-22798) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Engelbert Rummel, Amtsleiter

260 Bekanntmachung über das Ergebnis des Abstimmungsverfahrens zum Antrag auf Umwandlung der Katholischen Grundschule Forststr. 20, 51107 Köln, in eine Gemeinschaftsgrundschule.

Für die Katholische Grundschule Forststr. wurde auf Antrag der Elternschaft ein Verfahren auf Umwandlung in eine Gemeinschaftsgrundschule gem. § 27 (3) Schulgesetz i. V. mit der Bestimmungsverfahrensverordnung für Grundschulen eingeleitet. Bei dem geheimen Abstimmungsverfahren, das am 08., 09. und 10.04.2014 durchgeführt wurde, wurde die für eine Umwandlung erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten nicht erreicht.

Stimmberechtigt waren die Erziehungsberechtigten, deren Kinder (181 Schülerinnen und Schüler) die Schule am Stichtag 10.01.2014 besuchten. Für 80 Schülerinnen und Schüler wurden Stimmen abgegeben. 11 Stimmen waren ungültig. 46 Stimmen waren für die Umwandlung und 23 dagegen. Damit wurden die für die Umwandlung erforderlichen 120 Stimmen nicht erreicht.

Die Katholische Grundschule Forststraße wird weiterhin als Katholische Grundschule geführt.

Ulrike Heuer

261 BEKANNTMACHUNG

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Planfeststellungsbehörde wird bekannt gemacht:

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 28 ff.

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für den Bau der Nord-Süd Stadtbahn, 3. Baustufe von Haltestelle Marktstraße bis zum Verteilerkreis Süd auf der Bonner Straße in Köln

Die Stadt Köln hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 28 ff. PBefG beantragt.

Die 3. Baustufe der Nord-Süd Stadtbahn ist Teil der Gesamtmaßnahme „Nord-Süd Stadtbahn“, die in drei Baustufen unterteilt ist. Die 1. Baustufe führt vom Breslauer Platz bis zur Marktstraße, die 2. Baustufe zweigt hinter der Haltestelle Bonner Wall der 1. Baustufe ab und bindet an die Bestandsstrecke an der Rheinuferstraße an.

Die 3. Baustufe der Nord-Süd Stadtbahn soll nun an der bereits hergestellten, der 1. Baustufe zugehörigen oberirdischen Haltestelle Marktstraße anschließen und bis zum Verteilerkreis Süd oberirdisch fortgeführt werden. Die geplante Endhaltestelle befindet sich nördlich des Verteilerkreises Süd. Die Länge der Gleistrasse beträgt ca. 1.950 m.

Die Stadtbahntrasse soll auf einem besonderen Bahnkörper mit Rasengleis in Mittellage der Bonner Straße verlaufen.

Mit Realisierung der 3. Baustufe der Nord-Süd Stadtbahn sollen die Stadtteile Bayenthal, Raderberg, Marienburg und Raderthal an das Kölner Stadtbahnnetz angeschlossen werden und so eine direkte Verbindung zur Innenstadt erhalten.

Bedingt durch die 3. Baustufe der Nord-Süd Stadtbahn ist eine umfangreiche Umgestaltung der Bonner Straße erforderlich. Durch den Bau der Stadtbahnstrecke mit besonderem Bahnkörper, Hochbahnsteigen mit Rampen und notwendigen Fahrleitungsanlagen erfolgt ein erheblicher Eingriff in den öffentlichen Raum. Hierbei ist der Erwerb von sich im Privateigentum befindenden Flächen sowie in drei Fällen der Rückbau von Gebäuden nicht vermeidbar. Durch eine ganzheitliche Planung, die die Stadtbahn in den Straßenraum integriert und gleichzeitig einen öffentlichen Raum mit gesteigerter Aufenthaltsqualität schafft, soll die Bonner Straße insgesamt aufgewertet werden.

Im Rahmen dieser Maßnahme sollen auch die Marktstraße bis zur Raderberger Straße und die Schönhauser Straße bis zur Schillerstraße umgestaltet werden.

An der zukünftigen Endhaltestelle im Bereich des Verteilerkreises Süd ist zudem eine Park+Ride-Palette vorgesehen, die jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist.

Bei der vorliegenden Planung erhält der nördliche Abschnitt der Bonner Straße zwischen Schönhauser Straße und Bayenthal-/Raderberggürtel nur noch einen durchgehenden Fahrstreifen je Fahrtrichtung. Im südlichen Abschnitt zwischen Bayenthal-/Raderberggürtel und Verteilerkreis Süd sind wie im Bestand zwei Fahrstreifen je Fahrtrichtung geplant.

Aus Leistungsfähigkeits- und Platzgründen werden entlang der neuen Stadtbahnstrecke auf der Bonner Straße nicht mehr an allen Kreuzungen und Einmündungen sämtliche Verkehrsbeziehungen, wie sie heute existieren, möglich sein. Insbesondere das Linksein- bzw. abbiegen wird teilweise nur noch eingeschränkt möglich sein.

Der Radverkehr wird im nördlichen Abschnitt durchgängig über Schutzstreifen für Radfahrer auf dem Fahrstreifen und im südlichen Abschnitt über bauliche Radwege in den Nebenanlagen geführt werden. Für den ruhenden Verkehr werden, je nach zur Verfügung stehender Querschnittsbreite, Parkstände in Längsaufstellung angeordnet. Für die Gehwege stehen in der Regel Breiten von mindestens 2,25 m zu Verfügung. Beidseitig sind Baumreihen angeordnet, die entweder in der Achse der Parkstände oder im Sicherheitstrennstreifen zwischen Radweg und Fahrstreifen vorgesehen sind.

Es sind vier Haltestellen (Cäsarstraße, Bonner Straße/Gürtel, Ahrweilerstraße und Arnoldshöhe) in Mittellage geplant. Alle Haltestellen werden als Hochbahnsteige mit 90 cm über Schienenoberkante ausgeführt, sodass ein barrierefreier Ein- und Ausstieg ermöglicht wird. Die Bahnsteigzugänge werden an beiden Bahnsteigenden als 18 m lange Rampen mit einer maximalen Neigung von 6 % ausgebildet, nach jeweils 5 m werden Zwischenpodeste mit einer Länge von jeweils 1,50 m eingerichtet. Für blinde und sehbehinderte Fahrgäste werden die Haltestellen und deren Zugänge mit taktilen Leitelementen barrierefrei gestaltet. Auf jedem Bahnsteig werden zwei Fahrgastunterstände angeordnet.

Die Regel-Nutzlänge der Haltestellen beträgt 50 m, die Regelbreite der Haltestellen beträgt 4,0 m. Die Haltestelle Bonner Straße / Gürtel und die Endhaltestelle Arnoldshöhe sind aufgrund des höheren Fahrgastaufkommens mit einer Breite von 5,0 m geplant.

Die Lichtsignalanlagen werden mit akustischen und taktilen Signalgebern für Blinde und Sehbehinderte ausgestattet.

Die Einzelheiten des Vorhabens sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 02.06.2014 bis zum 01.07.2014 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Köln, Amt für Brücken und Stadtbahnbau, Stadthaus,
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 K ö l n,
4. Etage, Riegel C, Zimmer Nr. C 28 während der Dienststunden

montags, mittwochs, donnerstags	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Planunterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Köln (<http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/verkehr/3-baustufe-nord-sued-stadtbahn>) vom 02.06.2014 bis zum 15.07.2014 einschließlich veröffentlicht.

Der Inhalt der in Papierform bei der Stadt Köln zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

Mit der Offenlage der Planunterlagen erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-

rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmung und Planfeststellungen ersetzt und dass durch sie alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Baulastträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden.

Jeder, dessen Belange durch die Planung berührt werden, kann **Einwendungen gegen den Plan** bei der Stadtverwaltung Köln, Amt für Brücken und Stadtbahnbau, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln oder bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 15.07.2014 einschließlich**, schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan gemäß § 29 Abs. 4 PBefG ausgeschlossen.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und mit einer Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diese Mindestanforderungen sind unbeachtlich.

Gemäß § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen werden in einem noch festzusetzenden Termin mit allen Beteiligten erörtert. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Über Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, wird nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden.

Die Vertretung im Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) im Erörterungstermin auch ohne ihn

verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Abschluss des Erörterungstermins beendet ist. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung eines Vertreters entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Über die Einwendungen wird – soweit sie sich nicht im Anhörungsverfahren erledigen – im Planfeststellungsbeschluss entschieden werden. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Von Beginn der Auslegung der Planunterlagen an dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (**Veränderungssperre gemäß § 28a PBefG**).

Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Köln, den 22.05.2014.....

Stadt Köln
Der Oberbürgermeister
Amt für Brücken und
Stadtbahnbau
Im Auftrag
gez. Gerd Neweling,
Amtsleiter

262 Öffentliche Ausschreibung nach VOB
Die Sozial-Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH
schreibt öffentlich aus:
Maler- und Lackierarbeiten für den Neubau Haus 7,
Tiefentalstr. 68–70, 51063 Köln

Wesentliche Leistungen:

- ca. 1.010 qm Wandflächen spachteln
- ca. 1.930 qm Deckenflächen spachteln
- ca. 9.100 qm Wandflächen grundieren
- ca. 3.780 qm Deckenflächen grundieren
- ca. 3.060 qm Wände mit Glasfasertapete tapezieren und streichen
- ca. 3.350 qm Wände mit Raufasertapete tapezieren und streichen
- ca. 2.050 qm Wandflächen streichen
- ca. 3.790 qm Deckenflächen streichen
- ca. 220 qm Bodenbeschichtung
- ca. 6.670 m Acryl Versiegelung
- ca. 254 Stck. Stahlzargen lackieren
- ca. 15 Stck. Stahltüren lackieren

- ca. 85 m Heizungsrohre lackieren
- ca. 25 m Treppengeländer lackieren

Vorgesehene Ausführungszeit: April bis Juli 2015
Kosten der Angebotsunterlagen: 15,-- €
Eröffnungstermin: 25.06.2014, 10.00 Uhr
Ablauf der Bindefrist: 25.07.2014

Mit dem Angebot einzureichende Nachweise:

- Erklärung über den Umsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen,
- Referenzliste über die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind und
- die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal.

(Bei präqualifizierten Bietern genügt der Hinweis auf die Eintragung im Präqualifikationsverzeichnis)

Sicherheiten: Vertragserfüllungsbürgschaft über 5 % der Auftragssumme ab einer Auftragssumme von 250.000 € netto; Sicherheitseinbehalt für Mängelansprüche in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme, ablösbar durch Bankbürgschaft.

Bieter müssen nach den Bestimmungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (TVgG) mit dem Angebot Verpflichtungserklärungen zu Tariftreue und Mindestentlohnung, zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen und zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie gemäß TVgG NRW abgeben.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort bei der Sozial-Betriebe-Köln GmbH, Abteilung Bau/Technik/EDV, Boltensternstr. 16, 50735 Köln, Faxnummer 0221/7775-5777 angefordert werden. Die Schutzgebühr ist zahlbar per Überweisung auf das Konto der SBK bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN: DE08 3705 0198 0026 0129 55, SWIFT-BIC: COLSDE33, unter Angabe der Vergabenummer 25/05/14 und wird nicht erstattet. Ein Beleg über die erfolgte Überweisung ist der Anforderung zwingend beizufügen. Eine Abholung der Unterlagen ist nicht möglich. Das Risiko der Postzustellung trägt der Bewerber. Letzter Tag für die Anforderung der Unterlagen ist der 05.06.2014 (Eingang des Anforderungsschreibens bei den SBK).

Der Eröffnungstermin findet statt im Gebäude der Geschäftsführung (Gebäude 14) der Sozial-Betriebe-Köln GmbH, Zimmer 1.09. Zugelassen sind ausschließlich die Bieter bzw. die von ihnen legitimierten Bevollmächtigten.

Nachprüfstelle im Sinne des § 21 VOB/A: Bezirksregierung Köln, Postfach 101548, 50606 Köln.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>
Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.